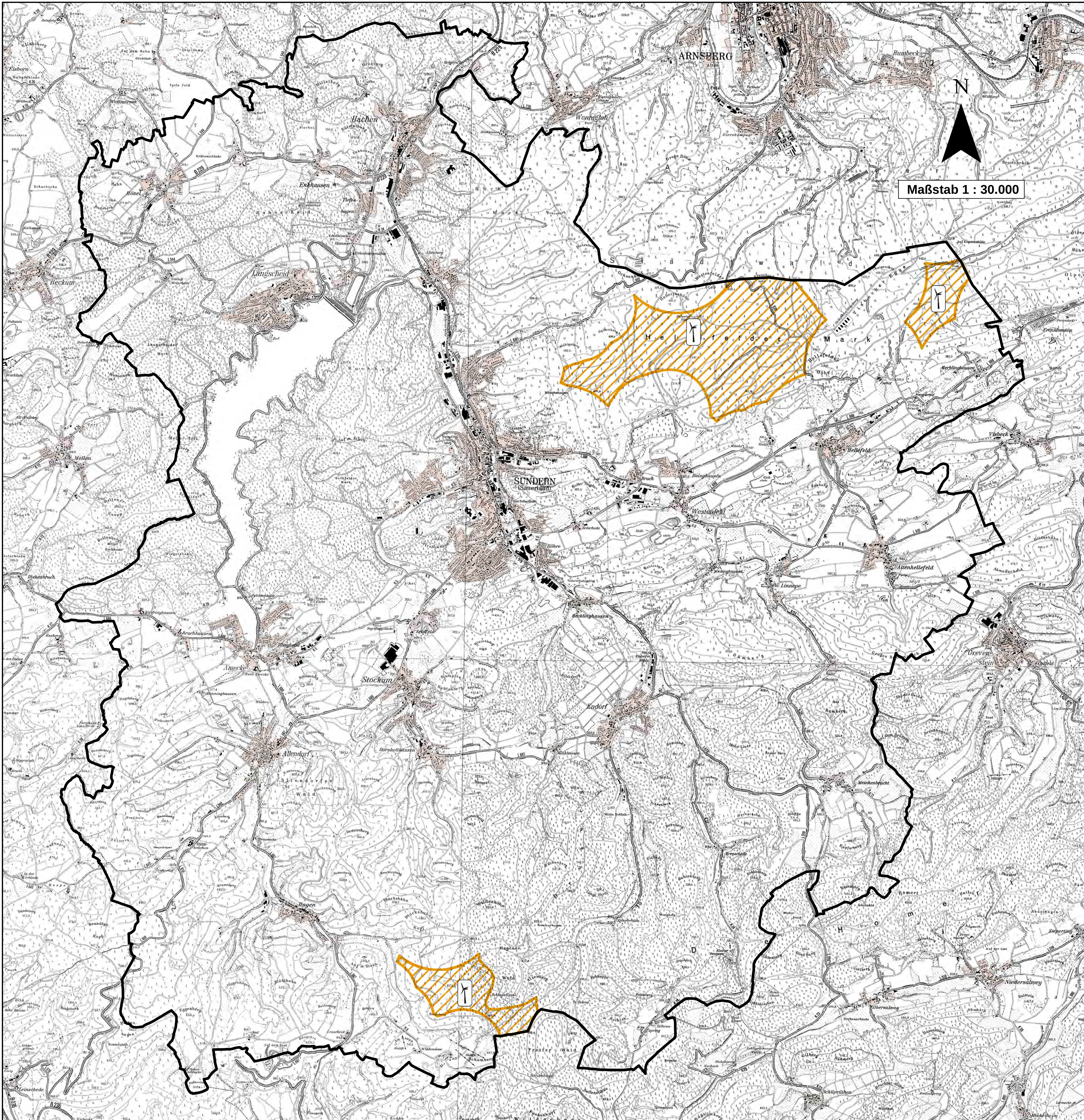




Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern ist gem. § 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, vom Rat der Stadt Sundern am 25.04.2013 beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 11.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und dass die für die Bekanntmachung maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 08.05.2013 angeordnet.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.05.2013 bis 24.06.2013 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 11.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Auflagerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 02.09.2014 bis 02.10.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 25.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.08.2014 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme mit Auflagerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und die dazugehörige Begründung anerkannt und deren öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2015 bis einschl. 09.03.2015 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 01.07.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB den erneuten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und die dazugehörige Begründung anerkannt und deren erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 02.08.2016 bis einschl. 05.09.2016 erneut öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 21.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 3 BauGB benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB den geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und die dazugehörige Begründung anerkannt und die eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 3 BauGB sowie die erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde mit der betroffenen Öffentlichkeit in einem Termin am 24.10.2016 erörtert und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschl. 11.11.2016 für die betroffene Öffentlichkeit ausgelegt.

Die betroffene Öffentlichkeit wurde über Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mit Schreiben vom 06.10.2016 informiert.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute, eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 3 BauGB benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB den geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und die dazugehörige Begründung anerkannt und die eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 3 BauGB sowie die erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde mit der betroffenen Öffentlichkeit in einem Termin am 19.12.2016 erörtert und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.12.2016 bis einschl. 13.01.2017 für die betroffene Öffentlichkeit ausgelegt.

Die betroffene Öffentlichkeit wurde über Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mit Schreiben vom 09.12.2016 informiert.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die erneute, eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 3 BauGB benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Sundern hat am 02.02.2017 die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der beiden Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit der dazugehörigen Begründung ist vom Rat der Stadt Sundern am 02.02.2017 beschlossen worden (Feststellungsbeschluss).

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom 28.04.2017

Az.: 35.2.1 – 1.4 – HSK – 2/17

genehmigt worden.

Arnsberg, den 28.04.2017

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:

... gez. Alhoff.....

Den in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung enthaltenen Maßgaben ist der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beigetreten.

Sundern (Sauerland), den

Bürgermeister.....

Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 04.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Teilflächennutzungsplan ist somit am 04.05.2017 rechtswirksam geworden.

Sundern (Sauerland), den 08.05.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Teilflächennutzungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur (ehemals Umwelt- und Planungsausschuss) und des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Dieser Teilflächennutzungsplan wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Sundern (Sauerland), den 07.02.2017

gez. Brodel
Bürgermeister

HINWEIS

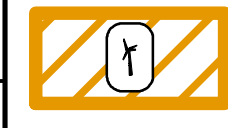
1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelunde wie Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte oder Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, sowie Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sundern als untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-1701/17, oder 02933/81-0) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, in der Wüste 4, 57462 Olpe (Telefon 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Sofern bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m überschreiten, sind in jedem Einzelfall die Planunterlagen vor Erstellung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 1 3 zur Prüfung zuzuleiten.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Sundern

Planzeichenerklärung

Darstellungen gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

-  **Stadtgebiet Sundern**
(Geltungsbereich der Planung mit Ausnahme von Flächen, die gem. § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind)
-  **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**
Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht die Darstellung der Konzentrationszonen der Errichtung von Windenergieanlagen i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an anderer Stelle (außerhalb der Konzentrationszonen) als öffentlicher Belang in der Regel entgegen.

Abteilung 3.1 Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt



Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern